

>> **Verschärfung des Suchtmittelgesetzes**

Das Wichtigste in Kürze:

Der in letzter Zeit speziell auf öffentlichen Plätzen verstärkt auftretenden Drogenszene wird mit einer Verschärfung des Suchtmittelgesetzes begegnet. Die entgeltliche Suchtmittelweitergabe im öffentlichen Raum wird nunmehr mit einer Strafdrohung bis zu zwei Jahre geahndet. Damit werden auch ohne den nunmehr strengeren Nachweis der gewerbsmäßigen Begehung die Verhängung der Untersuchungshaft erleichtert und der Polizei mehr Möglichkeiten eingeräumt, um gezielt gegen die Suchtgiftkriminalität im öffentlichen Raum vorzugehen.

Hintergrund

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 wurde die Gewerbsmäßigkeit von Straftaten allgemein aufgrund anhaltender Kritik und gestützt von zahlreichen Fachexperten an strengere Voraussetzungen geknüpft. Seit Jahresbeginn rechtfertigt nicht mehr jede einzelne Tat bereits die Annahme der Gewerbsmäßigkeit, sondern es soll anhand der im Gesetz aufgezählten Kriterien eine Prüfung des Einzelfalls erfolgen.

Der strenge Nachweis der Gewerbsmäßigkeit nach dem Suchtmittelgesetz erwies sich allerdings für die Polizei in der täglichen Praxis als faktisch sehr schwierig, zumal oft nur mit Kleinstmengen gedealt wurde. Dealer nutzten die neue Situation aus und traten gerade an öffentlichen Plätzen vermehrt und teilweise geballt in Erscheinung. Dies rief massiven Protest der Bevölkerung, vor allem in Wien, hervor. Mit der Verschärfung des Suchtmittelgesetzes wird nun das Problem dort bekämpft, wo es auftritt und meist auch besonderes öffentliches Ärgernis erregt.

Verschärfung

Mit einer Novellierung des Suchtmittelgesetzes (Neuer Paragraph 27, Absatz 2a) wird nunmehr das vorschriftswidrige Anbieten, Überlassen oder Verschaffen von Suchtmitteln erfasst und mit höherer Strafe bedroht, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Das Anbieten, Überlassen oder Verschaffen erfolgt gegen Entgelt,
- es findet an einem allgemein zugänglichen Ort statt und
- die Handlung beinhaltet einen besonderen sozialen Störwert, weil sie öffentlich erfolgt bzw. an Plätzen, die öffentlich bzw. für einen größeren Personenkreis zugänglich sind.

Unter allgemein zugänglichen Orten sind öffentliche Verkehrsmittel, dem öffentlichen Verkehr dienende Anlagen, öffentliche Verkehrsflächen und öffentliche Gebäude, aber auch andere Gebäude zu verstehen, die man ohne besondere Erlaubnis betreten kann, z.B. eine Universitätsbibliothek. Ebenfalls umfasst sind Gebäude, die einer Gebietskörperschaft gehören, auch wenn diese nicht allgemein zugänglich sind.

Die Strafdrohung begründet die Zuständigkeit der Landesgerichte und ermöglicht daher grundsätzlich bei Vorliegen von Haftgründen Festnahme und Verhängung der Untersuchungshaft.

+++++